



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0266/2011

12.7.2011

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse
(KOM(2010)0733 – C7-0423/2010 – 2010/0353(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichtersteratterin: Iratxe García Pérez

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	59
VERFAHREN	63

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse (KOM(2010)0733 – C7-0423/2010 – 2010/0353(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0733),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0423/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Mai 2011¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0266/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift

Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

Geänderter Text

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln. „Lebensmittel“ sollten Teil der Verordnung sein, wie das bei den derzeitigen Verordnungen Nrn. 509/2006 und 510/2006 der Fall ist.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Qualität und Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Europäischen Union sind eine **Stärke** der Union, **bieten den EU-Erzeugnissen** einen Wettbewerbsvorteil und **gehören zum** lebendigen kulturellen und gastronomischen Erbe. Dies ist auf die Fachkenntnis und die Entschlossenheit der Landwirte und Erzeuger der **Europäischen** Union zurückzuführen, die Traditionen am Leben erhalten und zugleich der Entwicklung neuer Produktionsmethoden und neuen Materials Rechnung **getragen haben**.

Geänderter Text

(1) Qualität und Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung, **der Fischereiproduktion und der Aquakulturproduktion** in der Europäischen Union sind eine **ihrer Stärken, denn sie** bieten **den Erzeugern der Union** einen Wettbewerbsvorteil und **tragen in erheblichem Maße zu ihrem** lebendigen kulturellen und gastronomischen Erbe **bei**. Dies ist auf die Fachkenntnis und die Entschlossenheit der Landwirte und Erzeuger der Union zurückzuführen, die Traditionen am Leben erhalten und zugleich der Entwicklung neuer Produktionsmethoden und neuen Materials Rechnung **tragen**.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Bürger und die Verbraucher in der **Europäischen** Union verlangen zunehmend *qualitativ* hochwertige sowie traditionelle Erzeugnisse. Außerdem ist es ihnen ein Anliegen, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung in der

Geänderter Text

(2) Die Bürger und die Verbraucher in der Union verlangen zunehmend hochwertige sowie traditionelle Erzeugnisse. Außerdem ist es ihnen ein Anliegen, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung, **der Fischereiproduktion und der**

Europäischen Union zu erhalten. Dadurch entsteht eine Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln mit **einer** bestimmaren **Spezifität**, insbesondere mit **einem bestimmaren** geografischen Ursprung.

Aquakulturproduktion in der Union zu erhalten. Dadurch entsteht eine Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln mit bestimmaren **spezifischen Merkmalen**, insbesondere **in Verbindung** mit **ihrem** geografischen Ursprung.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Eine Unterstützung der Erzeuger mit Hilfe** von Qualitätsregelungen **als Belohnung** für ihre Anstrengungen, eine **Vielfalt** von Qualitätserzeugnissen zu produzieren, kann für die ländliche Wirtschaft von Nutzen sein. Das gilt insbesondere für benachteiligte Gebiete, in denen der Agrarsektor einen bedeutenden Teil der Wirtschaft ausmacht. Auf diese Weise **tragen die** Qualitätsregelungen sowohl zur Politik der Entwicklung des ländlichen Raums als auch zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) **bei** und ergänzen **diese**.

Geänderter Text

(4) **Die Durchführung** von Qualitätsregelungen für **Erzeuger, durch die sie für** ihre Anstrengungen, eine **vielfältige Bandbreite** von Qualitätserzeugnissen zu produzieren, **belohnt werden**, kann für die ländliche Wirtschaft von Nutzen sein. Das gilt insbesondere für benachteiligte Gebiete, **Berggebiete und Regionen in äußerster Randlage**, in denen der Agrarsektor einen bedeutenden Teil der Wirtschaft ausmacht **und die Produktionskosten hoch sind**. Auf diese Weise **sind** Qualitätsregelungen **in der Lage**, sowohl zur Politik der Entwicklung des ländlichen Raums als auch zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) **beizutragen** und **sie zu** ergänzen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Seit einiger Zeit verfolgt die **Europäische** Union das Ziel, **das Regelungsumfelds** der GAP zu vereinfachen. Dieser Ansatz sollte auch bei

Geänderter Text

(11) Seit einiger Zeit verfolgt die Union das Ziel, **den Regelungsrahmen** der GAP zu vereinfachen. Dieser Ansatz sollte auch bei **Verordnungen im Bereich** der

der **Verordnung über die** Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse verfolgt werden.

Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse verfolgt werden, **ohne dabei die spezifischen Merkmale dieser Produkte in Frage zu stellen, und mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für die Erzeuger zu verringern.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **Vorschriften im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die freiwillige Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Richtlinie 2001/110/EG.**

entfällt

Begründung

Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Durch den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben soll den Landwirten und den Erzeugern ein gerechtes Einkommen für **qualitativ hochwertige** Erzeugnisse gesichert und klare Informationen über Erzeugnisse mit spezifischen Merkmalen aufgrund des geografischen Ursprungs bereitgestellt werden, damit der Verbraucher seine Kaufentscheidungen gut informiert treffen kann.

(18) Durch den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben soll den Landwirten und den Erzeugern ein gerechtes Einkommen für **die guten Eigenschaften und Merkmale bestimmter Erzeugnisse oder für die Art ihrer Erzeugung** gesichert und klare Informationen über Erzeugnisse mit spezifischen Merkmalen aufgrund des geografischen Ursprungs bereitgestellt werden, damit der Verbraucher seine Kaufentscheidungen gut informiert treffen kann.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) **Ein weiteres Ziel, das** sich effizienter auf Unionsebene erreichen lässt, ist die Wahrung der Rechte **an geistigem Eigentum** im Zusammenhang mit Namen, die in der Union geschützt sind.

Geänderter Text

(19) **Eine Priorität, die** sich effizienter auf Unionsebene erreichen lässt, ist die Wahrung der Rechte **des geistigen Eigentums** im Zusammenhang mit Namen, die in der Union geschützt sind.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Ein EU-Rechtsrahmen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, einschließlich der Eintragung in ein Register, erlaubt deren Entwicklung, da ein solcher Rechtsrahmen durch ein einheitlicheres Vorgehen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger derart gekennzeichnete Produkte gewährleistet und die Glaubwürdigkeit solcher Produkte beim Verbraucher erhöht. Es sollte vorgesehen werden, die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf Unionsebene zu entwickeln.

Geänderter Text

(20) Ein EU-Rechtsrahmen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, einschließlich der Eintragung in ein Register, erlaubt deren Entwicklung, da ein solcher Rechtsrahmen durch ein einheitlicheres Vorgehen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger derart gekennzeichnete Produkte gewährleistet und die Glaubwürdigkeit solcher Produkte beim Verbraucher erhöht. Es sollte vorgesehen werden, die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf Unionsebene zu entwickeln **und Mechanismen für ihren Außenschutz im Rahmen der Welthandelsorganisation zu schaffen, wo die Bedeutung der Qualität der betreffenden Erzeugnisse und Produktionsverfahren als ein Faktor anerkannt werden muss, der einen Mehrwert schafft.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Aufgrund ihrer Besonderheiten sollten für die geschützten Ursprungsbezeichnungen und die geschützten geografischen Angaben Sonderbestimmungen erlassen werden, die die Erzeuger verpflichten, die geeigneten EU-Zeichen oder Angaben auf der Verpackung zu verwenden. Die Verwendung dieser Zeichen oder Angaben sollte für EU-Namen verbindlich vorgeschrieben werden, einerseits um diese Produktkategorie und die mit ihr verbundenen Garantien bei den Verbrauchern besser bekannt zu machen und andererseits, um die Erkennbarkeit dieser Produkte auf dem Markt und somit die Kontrollen zu erleichtern. Die Verwendung solcher Zeichen oder Angaben sollte unter Berücksichtigung der Anforderungen der Welthandelsorganisation für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen aus einem Drittland *optional sein*.

Geänderter Text

(28) Aufgrund ihrer Besonderheiten sollten für die geschützten Ursprungsbezeichnungen und die geschützten geografischen Angaben Sonderbestimmungen erlassen werden, die die Erzeuger verpflichten, die geeigneten EU-Zeichen oder Angaben auf der Verpackung zu verwenden. Die Verwendung dieser Zeichen oder Angaben sollte für EU-Namen verbindlich vorgeschrieben werden, einerseits um diese Produktkategorie und die mit ihr verbundenen Garantien bei den Verbrauchern besser bekannt zu machen und andererseits, um die Erkennbarkeit dieser Produkte auf dem Markt und somit die Kontrollen zu erleichtern. Die Verwendung solcher Zeichen oder Angaben sollte unter Berücksichtigung der Anforderungen der Welthandelsorganisation für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen aus einem Drittland **zugelassen werden, allerdings nur, wenn bei den Erzeugnissen die Verfahrensbestimmungen gemäß Kapitel IV des Titels V dieser Verordnung beachtet wurden**.

Begründung

Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um sicherzustellen, dass die Namen traditioneller Originalerzeugnisse unter der Regelung eingetragen werden, sollten weitere Kriterien und Bedingungen für die Eintragung eines Namens geprüft werden, insbesondere die Definition des Begriffs „traditionell“, die dahingehend geändert werden sollte, dass auch Erzeugnisse erfasst werden, die schon seit sehr langer Zeit hergestellt werden. **Zum besseren Schutz des kulinarischen Erbes der Union sollte der Geltungsbereich der Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten künftig deutlicher auf zubereitete Mahlzeiten und Verarbeitungserzeugnisse zugeschnitten sein.**

Geänderter Text

(36) Um sicherzustellen, dass die Namen traditioneller Originalerzeugnisse unter der Regelung eingetragen werden, sollten weitere Kriterien und Bedingungen für die Eintragung eines Namens geprüft werden, insbesondere die Definition des Begriffs „traditionell“, die dahingehend geändert werden sollte, dass auch Erzeugnisse erfasst werden, die schon seit sehr langer Zeit hergestellt werden.

Begründung

Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Alle Erzeuger, auch aus Drittländern, sollten zur Vermeidung unlauteren Wettbewerbs einen eingetragenen Namen und gegebenenfalls das EU-Zeichen zusammen mit der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ verwenden können, vorausgesetzt, das Erzeugnis genügt den Anforderungen der jeweiligen Spezifikation und der Erzeuger wird entsprechenden Kontrollen unterzogen.

Geänderter Text

(39) Alle Erzeuger, auch aus Drittländern, sollten zur Vermeidung unlauteren Wettbewerbs einen eingetragenen Namen als garantiert traditionelle Spezialität verwenden können, vorausgesetzt, das Erzeugnis genügt den Anforderungen der jeweiligen Spezifikation und der Erzeuger wird entsprechenden Kontrollen unterzogen. **Bei garantiert traditionellen Spezialitäten, die in der Union erzeugt wurden, sollte das EU-Zeichen auf der Etikettierung angebracht und die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“**

hinzugefügt werden.

Begründung

Um die Sensibilisierung der Verbraucher zu erhöhen und sicherzustellen, dass die europäischen Verbraucher die echten Qualitätszeichen erkennen und zwischen diesen und zahlreichen Qualitätsangaben, die auf einigen Erzeugnissen ohne Kontrolle angebracht werden, unterscheiden, sollte die Verwendung der Qualitätslogos der Union zwingend vorgeschrieben werden, damit sich die Verbraucher rascher mit diesen vertraut machen können.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Für den Austausch von Namen, die ohne Vorbehaltung des Namens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 eingetragen sind, gegen Namen, die registriert und automatisch in das Register mit Vorbehaltung des Namens aufgenommen werden können, sollte ein Verfahren eingeführt werden.

Begründung

Im g.t.S.-Register sind bereits registrierte Namen ohne Vorbehaltung des Namens enthalten, was gegenwärtig gemäß der Verordnung (EG) 509/2006 möglich ist. Da die Vorschriften dies gemäß der Verordnung (EG) 509/2006 nur bis zum 31. Dezember 2007 ermöglichen, muss ein Verfahren für derartige g.t.S.-Erzeugnisse ohne Vorbehaltung des Namens geschaffen werden, mit dem dieser Name durch einen zur Registrierung geeigneten Namen ersetzt werden kann, der dann in das Register gemäß Artikel 22 dieser Verordnung aufgenommen wird.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Bei den Vermarktungsnormen sollte deutlich unterschieden werden zwischen

entfällt

den obligatorischen, im Rechtsrahmen der gemeinsamen Marktorganisation verbleibenden Regeln und den fakultativen Qualitätsangaben, die in die Qualitätsregelungen einzubeziehen sind. Die fakultativen Qualitätsangaben sollten den Zielen der Vermarktungsnormen weiterhin förderlich sein und somit nur für die in Anhang I des AEU-Vertrags aufgeführten Erzeugnisse gelten.

Begründung

Die besonderen Vorschriften zu fakultativen vorbehaltenen Angaben und alle Artikel und Erwägungen im Zusammenhang mit diesen Angaben und mit Vermarktungsnormen sowie Anhang II werden in den Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf Vermarktungsnormen (2010/0354 COD) überführt, um alle fakultativen vorbehaltenen Angaben in die einheitliche GMO zu integrieren.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44) Aufgrund der Ziele dieser Verordnung und im Interesse der Klarheit sollten bestehende fakultative Qualitätsangaben unter diese Verordnung fallen.

entfällt

Begründung

Die besonderen Vorschriften zu fakultativen vorbehaltenen Angaben und alle Artikel und Erwägungen im Zusammenhang mit diesen Angaben und mit Vermarktungsnormen sowie Anhang II werden in den Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf Vermarktungsnormen (2010/0354 COD) überführt, um alle fakultativen vorbehaltenen Angaben in die einheitliche GMO zu integrieren.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(44a) Eine zweite Stufe von
Qualitätsregelungen, die sich auf**

wertsteigernde Qualitätsangaben stützen, die auf dem Binnenmarkt bekannt gemacht werden können und die freiwillig zu verwenden sind, sollte eingerichtet werden. Diese fakultativen Qualitätsangaben sollten auf spezifische Merkmale des Erzeugnisses, die Anbaumethode oder Verarbeitungsmerkmale Bezug nehmen. Die fakultative Qualitätsangabe „Erzeugnis der Berglandwirtschaft“ hat die Bedingungen bisher erfüllt und wird auf dem Markt eine Steigerung des Wertes des Erzeugnisses bewirken.

Begründung

Kohärenz mit den Änderungsanträgen zur Einrichtung der „fakultativen Qualitätsangaben“.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die Rolle von Vereinigungen sollte geklärt und anerkannt werden. Vereinigungen spielen eine wesentliche Rolle im Antragsverfahren für die Eintragung von Namen von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten, einschließlich Änderungen von Spezifikationen und der Rücknahme von Anträgen. Die Vereinigung kann auch tätig werden bei der Überwachung der Durchsetzung des Schutzes der eingetragenen Namen, der Einhaltung der Herstellungsvorschriften der Produktspezifikation, Informationen über und Werbung für die eingetragenen Namen sowie generell mit dem Ziel, den Wert der eingetragenen Namen und die Wirksamkeit der Qualitätsregelungen zu verbessern. Allerdings sollten diese Tätigkeiten wettbewerbsschädigendes Verhalten, das mit den Artikeln 101 und

Geänderter Text

(57) Die Rolle von Vereinigungen sollte geklärt und anerkannt werden. Vereinigungen spielen eine wesentliche Rolle im Antragsverfahren für die Eintragung von Namen von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten, einschließlich Änderungen von Spezifikationen und der Rücknahme von Anträgen. Die Vereinigung kann auch tätig werden bei der Überwachung der Durchsetzung des Schutzes der eingetragenen Namen, der Einhaltung der Herstellungsvorschriften der Produktspezifikation, Informationen über und Werbung für die eingetragenen Namen sowie generell mit dem Ziel, den Wert der eingetragenen Namen und die Wirksamkeit der Qualitätsregelungen zu verbessern. ***Außerdem sollte sie die Position der Erzeugnisse am Markt überwachen und innerhalb festgelegter***

102 AEU-Vertrag unvereinbar ist, nicht begünstigen oder zur Folge haben.

Vorschriften regeln. Allerdings sollten diese Tätigkeiten wettbewerbsschädigendes Verhalten, das mit den Artikeln 101 und 102 AEU-Vertrag unvereinbar ist, nicht begünstigen oder zur Folge haben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61a) Bei grenzüberschreitenden Qualitätserzeugnissen sollte das gemeinsame Verfahren für die Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe und einer garantiert traditionellen Spezialität vereinfacht werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(62) Die Kommission sollte zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des AEU-Vertrags befugt sein, um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können. Die Elemente, für die diese Befugnis gilt, sowie die Bedingungen für diese Befugnisübertragung, sollten definiert werden.

(62) Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens der durch diese Verordnung geschaffenen Regelung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden, um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung zu ergänzen oder zu ändern. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die

einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Begründung

Entspricht der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen den Institutionen zu delegierten Rechtsakten.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(62a) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um ein Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), der geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und der garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten, die Form und den Inhalt des Registers festzulegen, die Instrumente festzulegen, mit denen die Namen und die Anschriften der Produktzertifizierungsstellen öffentlich zugänglich gemacht werden, das Verzeichnis der Namen, für die ein Eintragungsantrag bei ihr gestellt wurde, öffentlich zugänglich zu machen, Vorkehrungen für die Veröffentlichung bestimmter Unterlagen im Amtsblatt zu treffen, die Ablehnung eines Antrags zu beschließen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, einen Namen einzutragen, wenn keine Einwände erhoben werden, und Änderungen an den Produktspezifikationen zu genehmigen oder abzulehnen, wenn sie geringfügig sind.

Begründung

Dies sind Fälle, in denen die Kommission ohne die Unterstützung des Ausschusses tätig werden darf.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in allen Mitgliedstaaten sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 des Vertrags zu erlassen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sollte die Kommission diese Durchführungsrechtsakte im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ... erlassen –

Geänderter Text

(63) Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Verlängerung bestimmter Übergangsfristen, dem Schutz von g.t.S., der Verwendung fakultativer Qualitätsangaben, dem Beschluss über die Eintragung von Namen, wenn keine Einigung mit dem Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse zustande kommt, sowie der Löschung der Eintragung von g.U., g.g.A. oder g.t.S. sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, wahrgenommen werden –

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Begründung

Entspricht den Mustern, die für die Artikel zu Durchführungsbefugnissen benutzt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung soll die Erzeuger von Agrarerzeugnissen dabei unterstützen,

Geänderter Text

1. Diese Verordnung soll die Erzeuger von Agrarerzeugnissen **und Lebensmitteln**

Käufer und Verbraucher über die Produkteigenschaften und Bewirtschaftungsmerkmale dieser Erzeugnisse zu unterrichten, und *dabei* Folgendes gewährleisten:

dabei unterstützen, Käufer und Verbraucher über die Produkteigenschaften und Bewirtschaftungsmerkmale dieser Erzeugnisse zu unterrichten, und *dadurch* Folgendes gewährleisten:

Begründung

Es soll klargestellt werden, dass „Lebensmittel“ ebenfalls unter die Verordnung fallen, wie das bei den derzeitigen Verordnungen Nrn. 509/2006 und 510/2006 der Fall ist.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die nachstehenden Maßnahmen sollen **Landwirtschafts- und** Verarbeitungstätigkeiten und Bewirtschaftungssysteme, die mit hochwertigen Erzeugnissen assoziiert werden, fördern und dadurch zur **Umsetzung** der Politik für den ländlichen Raum beitragen.

Geänderter Text

Die nachstehenden Maßnahmen sollen Verarbeitungstätigkeiten und Bewirtschaftungssysteme **in der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Fischereiproduktion und der Aquakulturproduktion**, die mit hochwertigen Erzeugnissen assoziiert werden, fördern und dadurch zur **Verwirklichung der Ziele** der Politik für den ländlichen Raum beitragen, **wobei der Schwerpunkt auf Gebiete gelegt werden sollte, in denen der Agrarsektor einen bedeutenden Teil der Wirtschaft ausmacht, und vor allem auf benachteiligte Gebiete.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung führt „Qualitätsregelungen“ ein, die die Grundlage für die Festlegung und gegebenenfalls den Schutz von Namen und Angaben bieten, die insbesondere

Geänderter Text

2. Diese Verordnung führt „Qualitätsregelungen“ ein, die die Grundlage für die Festlegung und gegebenenfalls den Schutz von Namen und Angaben bieten, die insbesondere **Agrar-**

Agrarerzeugnisse bezeichnen oder beschreiben mit

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse bezeichnen oder beschreiben mit

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Qualitätsregelung gemäß Titel III dieser Verordnung gilt jedoch nicht für unverarbeitete Agrarerzeugnisse.

entfällt

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um sicherzustellen, dass die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in engem Zusammenhang mit Agrarerzeugnissen oder mit der ländlichen Wirtschaft stehen, ***kann die Kommission*** Anhang I dieser Verordnung ***mittels delegierter Rechtsakte ändern.***

Um sicherzustellen, dass die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in engem Zusammenhang mit Agrarerzeugnissen oder mit der ländlichen Wirtschaft stehen, ***wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 53 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*** Anhang I dieser Verordnung ***zu ergänzen.***

Begründung

Hierdurch wird mehr Klarheit hinsichtlich der Befugnis der Kommission, neue Erzeugnisse im Rahmen des Anhangs I aufzunehmen, geschaffen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt nicht für Weinbauerzeugnisse, mit Ausnahme von Weinessig, oder Spirituosen oder

2. Diese Verordnung gilt nicht für Weinbauerzeugnisse, mit Ausnahme von Weinessig ***und Traubensaft***, oder

aromatisierte Weine.

Spirituosen oder aromatisierte Weine.

Begründung

Traubensaft als g.U. oder g.g.A. taucht weder in der einheitlichen GMO noch in der Verordnung Nr. 510/2006 auf, was durch diese Änderung korrigiert werden soll.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Vereinigung“ jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus **Erzeugern** oder **Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses**;

Geänderter Text

2. „Vereinigung“ jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus **Wirtschaftsbeteiligten, die das Erzeugnis erzeugen, verarbeiten** oder **sowohl erzeugen als auch verarbeiten**;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „traditionell“ die nachgewiesene Verwendung auf dem Binnenmarkt während eines Zeitraums, in dem die Kenntnisse generationsübergreifend weitergegeben werden; dieser Zeitraum sollte der [zwei menschlichen Generationen] allgemein zugeschriebenen Zeitspanne entsprechen, also mindestens 50 Jahren;

Geänderter Text

(3) „traditionell“ die nachgewiesene Verwendung auf dem Binnenmarkt während eines Zeitraums, in dem die Kenntnisse generationsübergreifend weitergegeben werden; dieser Zeitraum sollte der zwei menschlichen Generationen allgemein zugeschriebenen Zeitspanne entsprechen, also mindestens 50 Jahren; **allerdings legt die Kommission mittels delegierter Rechtsakte die Bedingungen fest, unter denen Ausnahmeregelungen für alte Erzeugnisse und Zubereitungen, die in jüngster Zeit wieder aufgegriffen wurden, gewährt werden könnten; in diesen Fällen entspricht dieser Zeitraum der einer menschlichen Generation zugeschriebenen Zeitspanne, also**

mindestens 25 Jahren;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Namen und Beschreibungen von Erzeugnissen, die bereits als „Gattungsbezeichnungen“ bestehen, werden durch die Aufnahme in einer Liste bekannt gegeben;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) „Produktionsschritt“ entweder die Erzeugung, die Verarbeitung oder die Zubereitung;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) „Verarbeitungserzeugnis“ das gleiche wie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.*

** ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.*

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) *das vollständig* in demselben abgegrenzten geografischen Gebiet *erzeugt wurde*;

Geänderter Text

iii) *dessen Produktionsschritte im Sinn von Artikel 3 Nummer 6a alle* in demselben abgegrenzten geografischen Gebiet *erfolgen*;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

Geänderter Text

iii) bei dem wenigstens einer der *für die Erfüllung der unter Ziffer ii beschriebenen Voraussetzungen wesentlichen* Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Zur Berücksichtigung der Besonderheiten bestimmter Sektoren oder Gebiete, kann die Kommission mittels delegierter Rechtsakte *Einschränkungen und Abweichungen bei den Produktionsschritten* in dem abgegrenzten geografischen Gebiet oder *bei der Beschaffung von Rohstoffen erlassen*.

Geänderter Text

3. Um den Besonderheiten bestimmter Sektoren oder Gebiete *Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 53 auf Vorschlag der Antrag stellenden Vereinigung delegierte Rechtsakte zu Abweichungen von dieser Verordnung zu erlassen, die Folgendes betreffen:*

– *spezifische Produktionsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen, oder*

– *den Ort, an dem bestimmte Produktionsschritte in dem abgegrenzten*

*geografischen Gebiet erfolgen, oder
– die Beschaffung von Rohstoffen.*

Bei diesen Abweichungen wird auf der Grundlage objektiver Kriterien der Qualität, der Verwendung, dem anerkannten überlieferten Fachwissen, den spezifischen natürlichen Einflüssen und der Entwicklung benachteiligter Gebiete Rechnung getragen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Um die Verbraucher mit korrekten Informationen zu versorgen, muss bei Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe der Herkunftsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses angegeben werden, zumindest dort, wo dieser Herkunftsort nicht mit dem Ort identisch ist, an dem die Verarbeitung stattgefunden hat.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Namen, die Gattungsbezeichnungen geworden sind, dürfen nicht als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben eingetragen werden.

1. Namen, die Gattungsbezeichnungen geworden sind, dürfen nicht als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben eingetragen werden.
Bei der Feststellung, ob ein Name eine Gattungsbezeichnung geworden ist, wird die Übersetzung in jede Amtssprache der Union berücksichtigt.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ein zur Eintragung vorgeschlagener Name, der mit einem bereits in dem Register nach Artikel 11 eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleichlautend ist, darf eingetragen werden, **wenn** in der Praxis deutlich zwischen den **Verwendungs- und Aufmachungsbedingungen** für den später eingetragenen gleichlautenden Namen und den bereits in dem Register eingetragenen Namen unterschieden werden **kann** und der Verbraucher nicht irreführt **wird**.

Geänderter Text

3. Ein zur Eintragung vorgeschlagener Name, der mit einem bereits in dem Register nach Artikel 11 eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleichlautend ist, darf **nicht** eingetragen werden, **es sei denn**, in der Praxis **kann** deutlich zwischen den **Bedingungen der örtlichen und traditionellen Verwendung und Aufmachung** für den später eingetragenen gleichlautenden Namen und den bereits in dem Register eingetragenen Namen unterschieden werden und der Verbraucher **wird** nicht so irreführt, **dass er glaubt, die Erzeugnisse stammten aus einem anderen Gebiet, selbst wenn der Name zutreffend ist, was die tatsächlichen Gebiete, Regionen oder Ursprungsorte der betreffenden Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel angeht**.

Begründung

Durch diese Änderung soll mehr Kohärenz mit der Gemeinsamen Marktorganisation (Wein) geschaffen werden. Sie steht im Einklang mit der Ausweitung des Schutzes für Wein nach dem TRIPS-Übereinkommen der WTO.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **eine** Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen **und** organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;

Geänderter Text

b) **die** Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen **oder** organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;

Begründung

Es ist wichtig, in diesem Punkt die derzeitigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 510/2006 beizubehalten, bei denen die Unterschiede berücksichtigt werden, die zwischen mit geografischen Angaben versehenen Produkten hinsichtlich der analysierten Merkmale bestehen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a oder b stammt;

Geänderter Text

d) Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a oder b **und Absatz 3** stammt;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie **gegebenenfalls** die Angaben über die Aufmachung, wenn die Antrag stellende Vereinigung unter Angabe von Gründen festlegt, dass die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren oder um den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten;

Geänderter Text

e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und **gegebenenfalls** die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie die Angaben über die Aufmachung, wenn die Antrag stellende Vereinigung unter Angabe von Gründen festlegt, dass die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren oder um den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten;

Begründung

Klare Formulierung.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um zur Erhaltung der Qualität und des Ansehens der Erzeugnisse beizutragen, kann die Produktspezifikation spezifische Anforderungen zum Schutz der natürlichen Ressourcen oder der Landschaft der Erzeugungsgebiete oder zur Verbesserung des Schutzes von Nutztieren enthalten.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) den Nachweis, dass die Antrag stellende Vereinigung im Sinne von Artikel 46 repräsentativ für die Hersteller des Erzeugnisses ist;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat kann ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission einen befristeten nationalen Schutz für den Namen gewähren.

Ein Mitgliedstaat kann ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission einen befristeten nationalen Schutz für den Namen gewähren ***oder die Änderung einer Produktspezifikation zustimmen.***

Begründung

Eine nationale Übergangsregelung sollte zur Verfügung stehen, nicht nur in Hinblick auf die

Registrierung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, sondern auch auf den Antrag auf Änderung der Spezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe. Dadurch würde der Status quo in diesem Bereich erhalten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der Name, dessen Eintragung beantragt wird, ein Gattungsname ist.

Geänderter Text

d) der Name, dessen Eintragung beantragt wird, **oder dessen Übersetzung in eine Amtssprache der Union** ein Gattungsname ist.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Anforderungen des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e nicht erfüllt sind.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission kann **mit Durchführungsrechtsakten** ohne die **Unterstützung des Ausschusses nach Artikel 54 die Form und den Inhalt** des Registers **festlegen**.

3. Die Kommission kann ohne die **Anwendung des Artikels 54 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Form und des Inhalts des Registers erlassen. Das Register muss mindestens das einzige Dokument, die Produktspezifikation und die Genehmigungsunterlagen der Kommission enthalten.**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.

Geänderter Text

1. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht **und bei dem der Kontrollplan eingehalten wird.**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Europäischen Union, die unter einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, müssen die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder **die für sie vorgesehenen EU-Zeichen erscheinen. Zusätzlich können die** entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ **in der Etikettierung** erscheinen.

Geänderter Text

3. In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Europäischen Union, die unter einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, müssen die **für sie vorgesehenen EU-Zeichen erscheinen. Zusätzlich muss der eingetragene Name des Erzeugnisses unmittelbar vor den** Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geografische Angabe“ oder **den** entsprechenden Abkürzungen „g.U.“ bzw. „g.g.A.“ erscheinen.

**3a. Zusätzlich kann auch Folgendes in der Etikettierung erscheinen:
Abbildungen des geografischen Ursprungsgebiets gemäß Artikel 5 sowie Verweise auf den Mitgliedstaat und/oder die Region, in dem bzw. in der sich das geografische Ursprungsgebiet befindet, in Form von Text, Abbildungen oder Symbolen.**

3b. Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG können geographische Kollektivmarken gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/95/EG auf dem Etikett gemeinsam mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe verwendet werden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen EU-Zeichen können auch in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden.

Geänderter Text

4. Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen EU-Zeichen können auch in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die unter einem in dem Register **gemäß Titel V Kapitel IV dieser Verordnung** eingetragenen Namen vermarktet werden.

Begründung

Nur Erzeugnisse aus Drittländern und EU-Ländern, bei denen das in dieser Verordnung enthaltene Prüfverfahren durchgeführt wurde („Gegenseitigkeit“), sollten berechtigt sein, dieselben Zeichen und Angaben zu tragen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, **sofern** diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder **sofern** durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird;

Geänderter Text

a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, **wenn** diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder **wenn** durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, **auch wenn diese Erzeugnisse als Zutat verwendet werden;**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung **des Erzeugnisses** oder der **Dienstleistung** angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird;

Geänderter Text

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung **der Erzeugnisse** oder der **Dienstleistungen** angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, **auch wenn diese Erzeugnisse als Zutat verwendet werden;**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten unternehmen die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte, um die widerrechtliche Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben gemäß Absatz 1, **insbesondere auf Antrag einer Erzeugervereinigung nach Artikel 42 Buchstabe a**, zu vermeiden oder zu beenden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten unternehmen die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte, um die widerrechtliche Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben gemäß Absatz 1 **bei einem im jeweiligen Mitgliedstaat erzeugten oder vermarkteten Erzeugnis** zu unterbinden oder zu beenden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zu diesem Zweck benennen die Mitgliedstaaten nach einem Verfahren, das jeder Mitgliedstaat selbst festlegt, die für die Durchführung der Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich der g.U.-, g.g.A.- und g.t.S.-Erzeugnisse zuständigen Behörden. Diese Behörden müssen objektiv und unparteilich sein. Zudem müssen sie mit Personal und Ressourcen ausgestattet sein, die ihren Zielen entsprechen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 - Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um zu verhindern, dass Erzeugnisse, die nicht gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet sind, in der EU vermarktet oder in Drittländer ausgeführt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 53 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Maßnahmen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in diesem Bereich durchführen müssen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung eingetragen, so wird **die** Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 13 stände **und die die gleiche Erzeugnisklasse**

1. Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung eingetragen, so wird **der Antrag auf** Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 13 stände, abgelehnt, wenn **dieser** Antrag nach

betrifft, abgelehnt, wenn **der Antrag auf Eintragung der Marke** nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung bei **der Kommission** eingereicht wird.

dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung bei **dem betroffenen Mitgliedstaat** eingereicht wird.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 darf eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 13 steht und die vor dem Zeitpunkt **des Antrags** auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der **Europäischen** Union erworben wurde, ungeachtet der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet werden, sofern keine Gründe für ihre Ungültigerklärung oder ihren Verfall gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 29. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke oder der Richtlinie 2008/95/EG vorliegen. In solchen Fällen wird die Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.

Geänderter Text

2. Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 darf eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 13 steht und die vor dem Zeitpunkt, **zu dem der Antrag** auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe **bei dem betroffenen Mitgliedstaat gestellt wurde**, angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, ungeachtet der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet werden, sofern keine Gründe für ihre Ungültigerklärung oder ihren Verfall gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 29. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke oder der Richtlinie 2008/95/EG vorliegen. In solchen Fällen wird die Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken **unter der Voraussetzung erlaubt, dass das Produkt, das den Markennamen trägt, der in Widerspruch zu Artikel 13 stünde, spezifikationsgemäß erzeugt wird und vom Kontrollsystem erfasst ist.**

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 14 darf für Erzeugnisse aus einem nicht Antrag stellenden Mitgliedstaat oder Drittland, deren Bezeichnung einen Namen, der im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 steht, beinhaltet oder umfasst, der **geschützte** Name für einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren nur dann weiter verwendet werden, wenn aus einem Einspruch gemäß Artikel 48 hervorgeht, dass

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 14 darf für Erzeugnisse aus einem nicht Antrag stellenden Mitgliedstaat oder Drittland, deren Bezeichnung einen Namen, der im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 steht, beinhaltet oder umfasst, der Name, **unter dem sie vermarktet wurden**, für einen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren nur dann weiter verwendet werden, wenn aus einem Einspruch gemäß Artikel 48 hervorgeht, dass

Begründung

Der „Name, der im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 steht“ muss nicht unbedingt die Verwendung eines geschützten Namen an sich bedeuten, sondern er kann auch eine Nachahmung oder Anspielung sein.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Außerdem kann für Unternehmen in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland, in dem das geografische Gebiet liegt, eine Übergangszeit festgesetzt werden, sofern diese Unternehmen die betreffenden Erzeugnisse vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Artikel 47 Absatz 2 mindestens fünf Jahre lang rechtmäßig unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens vermarktet haben und darauf im Rahmen eines nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 46 Absatz 3 oder des gemeinschaftlichen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 48 Absatz 1 hingewiesen haben. Die in diesem Absatz genannte Übergangszeit beträgt höchstens fünf

Jahre.

Begründung

Mit dieser Änderung werden die geltenden Regelungen des Artikels 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 510/2006 übernommen, wonach denjenigen in einem antragstellenden Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen eine Übergangszeit gewährt wird, die während der Konsultationsphase im Mitgliedstaat einen zulässigen Einspruch gegen den Antrag eingelegt haben und die die entsprechende Zeit wünschen, um die notwendigen Anpassungen vornehmen zu können, damit sie dem Umstand Rechnung tragen, dass der Name, gegen dessen Registrierung sie Einspruch eingelegt haben, geschützt ist.

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Es wird eine Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten eingeführt, um die Erzeuger traditioneller **Spezialitäten** dabei **zu unterstützen, ihre** Erzeugnisse zu vermarkten und **deren wertsteigernde Merkmale** beim Verbraucher bekannt zu machen.

Geänderter Text

Es wird eine Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten eingeführt, um **traditionelle Herstellungsverfahren und Zubereitungen zu erhalten und zu fördern, indem** die Erzeuger traditioneller **Erzeugnisse** dabei **unterstützt werden, die wertsteigernden Merkmale ihrer traditionellen Zubereitungen und** Erzeugnisse zu vermarkten und beim Verbraucher bekannt zu machen.

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Ein Name kommt für eine Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität in Betracht, wenn er ein spezifisches **Verarbeitungserzeugnis** beschreibt, das

Geänderter Text

1. Ein Name kommt für eine Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität in Betracht, wenn er ein spezifisches **Erzeugnis oder Lebensmittel** beschreibt, das

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine traditionelle **Herstellungsart und** eine traditionelle Zusammensetzung aufweist, die einem traditionellen Verfahren für jenes Erzeugnis entspricht, **und**

Geänderter Text

a) eine traditionelle **Herstellungs- und/oder Verarbeitungsart oder** eine traditionelle Zusammensetzung aufweist, die einem traditionellen Verfahren für jenes Erzeugnis **oder Lebensmittel** entspricht, **oder**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **die** traditionelle **Form des Erzeugnisses** festhalten.

Geänderter Text

b) **dessen** traditionelle **Beschaffenheit oder Besonderheit** festhalten.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) den Umfang der Möglichkeiten zur Beantragung einer Anerkennung als garantiert traditionelle Spezialität;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen,

Geänderter Text

b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, unter anderem **gegebenenfalls** mit den wichtigsten physikalischen, chemischen,

mikrobiologischen und organoleptischen Eigenschaften;

mikrobiologischen und organoleptischen Eigenschaften;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Name einer garantiert traditionellen Spezialität darf von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.

Geänderter Text

1. Der Name einer garantiert traditionellen Spezialität darf von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht **und bei dem der betreffende Kontrollplan eingehalten wird.**

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Europäischen Union, die unter einer nach dieser Verordnung garantiert traditionellen Spezialität vermarktet werden, muss das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 erscheinen.

Geänderter Text

3. In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Europäischen Union, die unter einer nach dieser Verordnung garantiert traditionellen Spezialität vermarktet werden, muss das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 erscheinen. **Zusätzlich muss der Name des Erzeugnisses unmittelbar vor der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ oder der entsprechenden Abkürzung „g.t.S.“ erscheinen.**

Das Zeichen ist bei der Etikettierung von außerhalb der Union hergestellten garantiert traditionellen Spezialitäten fakultativ.

Das Zeichen ist bei der Etikettierung von außerhalb der Union hergestellten garantiert traditionellen Spezialitäten fakultativ.

Das Zeichen gemäß Absatz 2 kann mit der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ ergänzt oder durch sie ersetzt werden.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Namen, die im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 eingetragen wurden, einschließlich der Namen, die im Anschluss an Anträge gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung eingetragen wurden, können unter den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin verwendet werden.

Geänderter Text

2. Namen, die im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 eingetragen wurden, einschließlich der Namen, die im Anschluss an Anträge gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung eingetragen wurden, können unter den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin verwendet werden, ***es sei denn, die Mitgliedstaaten wenden das Verfahren nach Absatz 2a an.***

2a. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2016 eine Liste garantiert traditioneller Spezialitäten, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 eingetragen wurden und den Bedingungen dieser Verordnung entsprechen. Die Namen dieser garantiert traditionellen Spezialitäten können angepasst werden, um die Bedingungen von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b zu erfüllen.

Die Kommission veröffentlicht die vollständige Liste im Amtsblatt der Europäischen Union.

Einsprüche gemäß den Artikeln 48 und 49 sind innerhalb von zwei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission einzulegen.

Nach Beendigung des Einspruchsverfahrens nimmt die Kommission gegebenenfalls Anpassungen der Einträge des in Artikel 22 genannten

Registers vor. Die entsprechenden Spezifikationen sind die Spezifikationen, die in Artikel 19 genannt sind.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Es wird eine Regelung für fakultative Qualitätsangaben eingeführt, mit der es den Erzeugern von Agrarerzeugnissen mit wertsteigernden Merkmalen oder Eigenschaften erleichtert werden soll, diese Merkmale oder Eigenschaften auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen, ***und mit der insbesondere spezifische Vermarktungsnormen gefördert und ergänzt werden sollen.***

Geänderter Text

Es wird eine Regelung für fakultative Qualitätsangaben eingeführt, mit der es den Erzeugern von Agrarerzeugnissen mit wertsteigernden Merkmalen oder Eigenschaften erleichtert werden soll, diese Merkmale oder Eigenschaften auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen.

Begründung

Die besonderen Vorschriften zu fakultativen vorbehaltenen Angaben und alle Artikel und Erwägungen im Zusammenhang mit diesen Angaben und mit Vermarktungsnormen sowie Anhang II werden in den Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf Vermarktungsnormen (2010/0354 COD) überführt, um alle fakultativen vorbehaltenen Angaben in die einheitliche GMO zu integrieren.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mitgliedstaaten, die bereits über fakultative Angaben verfügen, sind berechtigt, strengere innerstaatliche Maßnahmen beizubehalten.

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27

entfällt

Fakultative Qualitätsangaben

1. Die fakultativen Qualitätsangaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unter diese Regelung fallen, sowie die Rechtsakte, in denen die betreffenden Angaben und die Bedingungen für deren Verwendung festgelegt sind, sind in Anhang II dieser Regelung aufgeführt.

2. Die fakultativen Qualitätsangaben gemäß Absatz 1 behalten ihre Gültigkeit bis sie gemäß Artikel 28 geändert oder gelöscht werden.

Begründung

Die besonderen Vorschriften zu fakultativen vorbehaltenen Angaben und alle Artikel und Erwägungen im Zusammenhang mit diesen Angaben und mit Vermarktungsnormen sowie Anhang II werden in den Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf Vermarktungsnormen (2010/0354 COD) überführt, um alle fakultativen vorbehaltenen Angaben in die einheitliche GMO zu integrieren.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28

entfällt

Vorbehaltung, Änderung und Löschung

Zur Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher, des Stands von Wissenschaft und Technik, der Marktlage und der Entwicklungen bei den Vermarktungsnormen und den internationalen Normen kann die Kommission mittels delegierter Rechtsakte

(a) eine fakultative Qualitätsangabe

vorbehalten und die Bedingungen für deren Verwendung festlegen,

(b) die Bedingungen für die Verwendung einer fakultativen Qualitätsangabe ändern oder

(c) eine fakultative Qualitätsangabe löschen.

Begründung

Hierbei handelt es sich um wesentliche Elemente der Qualitätspolitik der EU für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Für die Änderung dieser Verordnung muss das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung kommen, um neue fakultative Qualitätsangaben (beispielsweise „Erzeugnisse der Berglandwirtschaft“) zu definieren oder fakultative Qualitätsangaben zu streichen.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

Erzeugnisse aus Berggebieten

1. Es wird der Begriff „Erzeugnis aus Berggebieten“ geschaffen. Dieser Begriff darf nur zur Beschreibung von für den menschlichen Verzehr bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags benutzt werden, deren Rohstoffe aus Berggebieten stammen. Damit der Begriff für Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden darf, muss darüber hinaus auch die Verarbeitung in Berggebieten oder unter bestimmten Umständen in Gebieten in unmittelbarer Nähe von Berggebieten erfolgen.

2. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Berggebiete“ in der Europäischen Union die Gebiete im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nach Artikel 53 zur Festlegung der Herstellungsverfahren und anderer Kriterien, die für die Anwendung dieser fakultativen Qualitätsangabe von Belang sind. Beim Erlass solcher Rechtsakte berücksichtigt die Kommission Herstellungsverfahren der guten landwirtschaftlichen Praxis, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des ländlichen Lebensraums vereinbar sind, insbesondere nachhaltige Bewirtschaftungsformen.

Im Fall von Erzeugnissen aus Drittländern, umfasst der Begriff „Berggebiete“ Gebiete, die Kriterien erfüllen, die denjenigen gleichwertig sind, die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festgelegt sind.

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 53 zu erlassen, um Ausnahmen von den Verwendungsbedingungen nach Absatz 1 in hinreichend begründeten Fällen festzulegen und um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt.

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsakte nach Artikel 53 Leitlinien festzulegen, um zu verhindern, dass der Begriff „Berg“ oder ähnliche Begriffe, die dazu angetan sind, die Verbraucher irrezuführen, bei der Etikettierung von Lebensmitteln, die diesem Artikel nicht entsprechen, verwendet werden.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29b

Erzeugnisse der Insel Landwirtschaft

Bis 30. September 2012 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zu der Frage vor, ob ein neuer Begriff „Erzeugnisse der Insel Landwirtschaft“ eingeführt werden sollte. Dieser Begriff darf ausschließlich zur Beschreibung von für den menschlichen Verzehr gemäß Anhang I des Vertrags bestimmten Erzeugnissen, deren Rohstoffe aus Inselgebieten stammen, verwendet werden. Damit der Begriff für Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden darf, muss darüber hinaus auch die Verarbeitung in Inselgebieten erfolgen, sofern dies wesentlichen Einfluss auf die besonderen Merkmale des Endprodukts hat.

Diesem Bericht sind gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge zur Einführung der fakultativen Qualitätsangabe „Erzeugnisse der Insel Landwirtschaft“ hinzuzufügen.

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29c

Lokal- und Direktverkauf

Bis 30. September 2012 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zu der Frage vor, ob eine neue Kennzeichnungsregelung für die lokale Landwirtschaft und den Direktverkauf

eingeführt werden sollte, um die Erzeuger bei der lokalen Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. In dem Bericht wird der Schwerpunkt auf die Fähigkeit der Landwirte, mit dem neuen Etikett den Wert ihrer Erzeugnisse zu steigern, und andere Kriterien gelegt, wie etwa die Möglichkeiten, Kohlendioxidemissionen und Abfallmengen durch kurze Produktions- und Vertriebsketten zu verringern.

Diesem Bericht sind gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge zur Einführung dieser Kennzeichnungsregelung für den Lokal- und Direktverkauf hinzuzufügen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass die Produktkennzeichnung nicht mit **fakultativen Qualitätsangaben** verwechselt werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass die Produktkennzeichnung nicht mit **anderen die Qualität betreffenden Angaben** verwechselt werden kann.

Begründung

Hierdurch soll Rechtsunsicherheit in den Fällen vermieden werden, in denen es eine Vielzahl solcher die Qualität betreffender Angaben in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Mitgliedstaaten benennen auch die zuständigen Behörden, die die in Artikel 13 Absatz 3 genannten erforderlichen administrativen und rechtlichen Schritte zu unternehmen

haben.

Begründung

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 3 sind äußerst wichtig, doch sie müssen wirksamer gestaltet werden. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat die Behörde angeben, die für die Umsetzung der administrativen und rechtlichen Maßnahmen gemäß Artikel 13 zuständig ist.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation werden von den von diesen Kontrollen erfassten Wirtschaftsbeteiligten getragen.

Geänderter Text

Die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation werden von den von diesen Kontrollen erfassten Marktteilnehmern getragen. ***Die Mitgliedstaaten können hierzu Beiträge leisten.***

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen und die Anschriften der in Absatz 33 genannten zuständigen Behörden. Die Kommission macht die Namen und die Anschriften dieser Behörden öffentlich zugänglich.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen und die Anschriften der in Absatz 33 genannten zuständigen Behörden. Die Kommission macht die Namen und die Anschriften dieser Behörden öffentlich zugänglich. ***Die Mitgliedstaaten führen auf der Grundlage einer Risikoanalyse Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, und verhängen im Fall von Verstößen geeignete Verwaltungssanktionen.***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 13 wirkt sich diese Verordnung nicht auf die Verwendung von Begriffen aus, die in **der Union** Gattungsbegriffe geworden sind, auch wenn der Gattungsbegriff Teil eines unter einer Qualitätsregelung geschützten Namens ist.

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 13 wirkt sich diese Verordnung nicht auf die Verwendung von Begriffen aus, die in **einem oder mehreren Mitgliedstaaten** Gattungsbegriffe geworden sind, auch wenn der Gattungsbegriff Teil eines unter einer Qualitätsregelung geschützten Namens ist.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die bestehende Situation **in den Mitgliedstaaten und** in den Verbrauchsgebieten;

Geänderter Text

a) die bestehende Situation in den Verbrauchsgebieten;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Um die Rechte der interessierten Kreise umfassend zu schützen, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Vorschriften erlassen, um den generischen Status von Namen oder Bezeichnungen gemäß Absatz 1 zu bestimmen.

entfällt

Geänderter Text

Begründung

Die Festlegung der Vorschriften für die Bestimmung des „generischen Status“ ist für die Qualitätsregelung von grundlegender Bedeutung. Daher darf sie nicht den Durchführungsrechtsakten überlassen werden.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Angaben, Abkürzungen und Zeichen, die sich auf die Qualitätsregelungen beziehen, können nur **auf den Etiketten von Erzeugnissen** verwendet werden, die in Einklang mit den Vorschriften der Qualitätsregelung, für die sie gelten, stehen. Das gilt insbesondere für die folgenden Angaben, Abkürzungen und Zeichen:

Geänderter Text

1. Angaben, Abkürzungen und Zeichen, die sich auf die Qualitätsregelungen beziehen, können nur verwendet werden, **um Erzeugnisse zu kennzeichnen**, die in Einklang mit den Vorschriften der Qualitätsregelung, für die sie gelten, stehen. Das gilt insbesondere für die folgenden Angaben, Abkürzungen und Zeichen:

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 kann der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in seinem Zuständigkeitsbereich in zentraler Mittelverwaltung auf Initiative oder im Auftrag der Kommission verwaltungstechnische Unterstützungsmaßnahmen finanzieren im Zusammenhang mit der Entwicklung, Vorbereitung, Kontrolle, administrativen und rechtlichen Unterstützung, dem juristischen Beistand, den Eintragungsgebühren, Verlängerungsgebühren, Markenüberwachungsgebühren, Prozesskosten und allen damit verbundenen Maßnahmen, die zum Schutz der Verwendung der Angaben, Abkürzungen und Zeichen, auf die sich die Qualitätsregelungen beziehen, gegen

Geänderter Text

2. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 kann der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in seinem Zuständigkeitsbereich in zentraler Mittelverwaltung auf Initiative oder im Auftrag der Kommission verwaltungstechnische Unterstützungsmaßnahmen finanzieren im Zusammenhang mit der Entwicklung, Vorbereitung, Kontrolle, administrativen und rechtlichen Unterstützung, dem juristischen Beistand, den Eintragungsgebühren, Verlängerungsgebühren, Markenüberwachungsgebühren, Prozesskosten und allen damit verbundenen Maßnahmen, die zum Schutz **und zur Förderung** der Verwendung der Angaben, Abkürzungen und Zeichen, auf die sich die Qualitätsregelungen beziehen,

widerrechtliche Aneignung, Nachahmung, Anspielung oder gegen alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können, erforderlich sind.

gegen widerrechtliche Aneignung, Nachahmung, Anspielung oder gegen alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können, erforderlich sind.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission erlässt ***im Wege von Durchführungsrechtsakten*** Vorschriften für den einheitlichen Schutz der Angaben, Abkürzungen und Zeichen gemäß Absatz 1.

Geänderter Text

3. Die Kommission erlässt ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 53, um*** Vorschriften für den einheitlichen Schutz der Angaben, Abkürzungen und Zeichen gemäß Absatz 1 ***festzulegen***.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen verhängen die Mitgliedstaaten geeignete Verwaltungssanktionen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann eine Vereinigung

a) dazu beitragen, dass die Qualität ihrer Erzeugnisse auf dem Markt gewährleistet **wird**, indem die Verwendung des Namens beim Handel überwacht wird und, falls erforderlich, die zuständigen Behörden gemäß Artikel 33 im Rahmen von Artikel 13 Absatz 3 unterrichtet werden;

b) Informations- und Werbemaßnahmen ausarbeiten, mit denen der Verbraucher über die wertsteigernden Merkmale des Erzeugnisses unterrichtet werden kann;

c) Tätigkeiten entwickeln, mit denen die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der entsprechenden Produktspezifikation sichergestellt wird;

d) Maßnahmen ergreifen, um die Wirksamkeit der Regelung, einschließlich der Entwicklung von Wirtschaftskennntnissen, der Durchführung wirtschaftlicher Analysen, der Verbreitung wirtschaftsrelevanter Informationen über die Regelung und der Verbraucherberatung, zu verbessern.

Geänderter Text

Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann eine Vereinigung, **die für das Erzeugnis repräsentativ ist**,

a) dazu beitragen, dass die Qualität, **das Ansehen und die Echtheit** ihrer Erzeugnisse auf dem Markt gewährleistet **werden**, indem die Verwendung des Namens beim Handel überwacht wird und **indem**, falls erforderlich, die zuständigen Behörden gemäß Artikel 33 **oder jede andere zuständige Behörde** im Rahmen von Artikel 13 Absatz 3 unterrichtet werden;

aa) Maßnahmen ergreifen, um einen angemessenen Rechtsschutz für die geschützte Ursprungsbezeichnung, die geschützte geografische Angabe und unmittelbar mit ihnen in Verbindung stehende Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten;

b) Informations- und Werbemaßnahmen ausarbeiten, mit denen der Verbraucher über die wertsteigernden Merkmale des Erzeugnisses unterrichtet werden kann;

c) Tätigkeiten entwickeln, mit denen die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der entsprechenden Produktspezifikation sichergestellt wird;

d) Maßnahmen ergreifen, um die Wirksamkeit der Regelung, einschließlich der Entwicklung von Wirtschaftskennntnissen, der Durchführung wirtschaftlicher Analysen, der Verbreitung wirtschaftsrelevanter Informationen über die Regelung und der Verbraucherberatung, zu verbessern;

da) bei ihrem Mitgliedstaat eine Erlaubnis im Hinblick auf die Einrichtung eines

Systems für die Verwaltung ihrer Erzeugung beantragen;

um ein besseres Umfeld für die Stabilität und das Funktionieren des Marktes für Erzeugnisse mit g. U. und g. g. A. zu schaffen, können die Mitgliedstaaten hinsichtlich dieses Systems Regelungen erlassen, nach denen es Vereinigungen erlaubt wird, das Angebot an die Nachfrage in den Fällen anzupassen, in denen die für die g. U. und g. g. A. zuständigen Vereinigungen einen entsprechenden förmlichen Antrag stellen; solche Systeme für die Verwaltung des Angebots dürfen weder den Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigen noch ein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen noch dazu führen, dass Kleinerzeuger Nachteile erleiden; die Kommission wird unterrichtet und kann jederzeit die Erlaubnis der Mitgliedstaaten widerrufen;

db) Initiativen zur Aufwertung von Erzeugnissen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um Initiativen zur Abwertung des Rufs der Erzeugnisse oder diesbezügliche Risiken zu verhindern oder ihnen entgegenzuwirken.

dc) Die Mitgliedstaaten fördern die Bildung und die Arbeitsweise von Vereinigungen in ihrem Hoheitsgebiet durch administrative Hilfsmittel. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die regelmäßig zu aktualisierenden Namen und Anschriften der Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2, die von der Kommission veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wirtschaftsbeteiligte, die **eine traditionelle Spezialität, ein Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe herstellen und lagern oder die eine garantiert traditionelle Spezialität oder** Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung **und** geschützter geografischer Angabe in Verkehr bringen, sind ebenfalls Gegenstand des Kontrollsystems gemäß Kapitel I dieses Titels.

Geänderter Text

2. Wirtschaftsbeteiligte, die Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (**g.U.**), geschützter geografischer Angabe (**g.g.A.**) oder mit der Angabe „**garantiert traditionelle Spezialität**“ (**g.t.S.**) herstellen, verpacken, lagern oder in Verkehr bringen, sind ebenfalls Gegenstand des Kontrollsystems gemäß Kapitel I dieses Titels.

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und insbesondere der Bestimmungen von Titel II Kapitel VI können die Mitgliedstaaten eine Gebühr erheben, um ihre Kosten für die Verwaltung der Qualitätsregelungen, einschließlich der Kosten für die Bearbeitung von Anträgen, Einsprüchen, Änderungs- und Löschanträgen gemäß der vorliegenden Verordnung zu decken.

Geänderter Text

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und insbesondere der Bestimmungen von Titel II Kapitel VI können die Mitgliedstaaten eine **angemessene** Gebühr erheben, um ihre Kosten für die Verwaltung der Qualitätsregelungen, einschließlich der Kosten für die Bearbeitung von Anträgen, Einsprüchen, Änderungs- und Löschanträgen gemäß der vorliegenden Verordnung zu decken.

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44a

**Berichterstattung über Leitlinien
Bezüglich der Leitlinien für eine gute**

Praxis freiwilliger Zertifizierungssysteme (2010/C 341/04) und für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die g.U./g.g.A.-Zutaten enthalten (2010/C 341/03), legt die Kommission am ... dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem festgestellt wird, ob Rechtsvorschriften erforderlich sind, und dem gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beiliegen.*

** ABL.: Bitte das Datum drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen. □*

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagenen Leitlinien dienen lediglich der Orientierung und stellen Empfehlungen dar. Nach einer dreijährigen Anwendung wäre es hilfreich zu wissen, ob stattdessen verbindliche legislative Maßnahmen erforderlich sind.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Anträge auf Eintragung von Namen im Rahmen der Qualitätsregelungen gemäß Artikel 45 können nur von Vereinigungen eingereicht werden.

Geänderter Text

Anträge auf Eintragung von Namen im Rahmen der Qualitätsregelungen gemäß Artikel 45 können nur von Vereinigungen ***im Sinne von Artikel 3*** eingereicht werden.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine natürliche oder eine juristische Person einer Vereinigung gleichgestellt werden.

Geänderter Text

Unter außergewöhnlichen Umständen ***und jedenfalls nur dann, wenn keine Vereinigung für das Erzeugnis besteht,*** kann eine natürliche oder eine juristische Person einer Vereinigung gleichgestellt werden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission prüft einen gemäß Artikel 46 eingereichten Antrag auf geeignete Art und Weise, um sicherzustellen, dass er gerechtfertigt ist und die Anforderungen der jeweiligen Regelung erfüllt. Diese Prüfung *sollte* eine Frist von sechs Monaten nicht überschreiten.

Geänderter Text

Die Kommission prüft einen gemäß Artikel 46 eingereichten Antrag auf geeignete Art und Weise, um sicherzustellen, dass er gerechtfertigt ist und die Anforderungen der jeweiligen Regelung erfüllt. Diese Prüfung *darf* eine Frist von sechs Monaten nicht überschreiten. ***Fordert die Kommission weitere Informationen an, wird der Fristablauf ausgesetzt, wobei eine solche Aussetzung grundsätzlich nur einmal erfolgen sollte. Der Fristlauf setzt wieder ein, wenn die Kommission diese Informationen erhält.***

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in einem Drittland niedergelassen ist, bei der Kommission Einspruch erheben.

Jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in einem anderen als dem Antragsmitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, kann einen Einspruch innerhalb einer Frist, die einen Einspruch gemäß Absatz 1 gestattet, bei diesem Mitgliedstaat ***eingereichen***.

Geänderter Text

1. Innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in einem Drittland niedergelassen ist, bei der Kommission Einspruch erheben.

Jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in einem anderen als dem Antragsmitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, kann einen Einspruch innerhalb einer Frist, die einen Einspruch gemäß Absatz 1 gestattet, bei diesem Mitgliedstaat ***erheben***.

Wird bei der Kommission ein Einspruch erhoben, muss innerhalb von zwei Monaten eine Einspruchsbegründung eingereicht werden.

2. Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs.

3. Ist ein Einspruch zulässig, fordert die Kommission die Behörde oder die Person, die den Einspruch erhoben hat und die Behörde oder Stelle, die den Antrag eingereicht hat, auf, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen.

2. Die Kommission prüft die Zulässigkeit des Einspruchs.

3. Ist ein ***mit Gründen versehener*** Einspruch zulässig, fordert die Kommission ***innerhalb von höchstens zwei Monaten*** die Behörde oder die Person, die den Einspruch erhoben hat und die Behörde oder Stelle, die den Antrag eingereicht hat, auf, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen. ***Die Kommission kann auf Ersuchen einer der beteiligten Parteien die Frist für die Konsultationen um höchstens drei Monate verlängern, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verlängerung der Frist dazu beitragen wird, eine Einigung zu erreichen, oder wenn eine der Parteien einem Drittstaat angehört.***

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Vereinigung, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung einer Produktspezifikation beantragen.

Geänderter Text

1. Eine Vereinigung ***im Sinne von Artikel 3***, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung einer Produktspezifikation beantragen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Führt eine Änderung zu einer oder

Geänderter Text

2. Führt eine Änderung zu einer oder

mehreren Änderungen der Spezifikation, die nicht geringfügig sind, so unterliegt der Änderungsantrag dem Verfahren gemäß den Artikeln 46, 47, 48 und 49.

mehreren Änderungen der Spezifikation, die nicht geringfügig sind, so unterliegt der Änderungsantrag dem Verfahren gemäß den Artikeln 46, 47, 48 und 49. **Die Prüfung des Antrags betrifft ausschließlich die vorgeschlagene Änderung.**

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission kann auf **eigene Initiative oder auf** Antrag jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse im Wege von Durchführungsrechtsakten die Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität in den folgenden Fällen löschen:

Geänderter Text

1. Die Kommission kann auf Antrag jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse **nach einer umfassenden und unvoreingenommenen Untersuchung, für die das Verfahren in Absatz 2 festgelegt ist, und** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität in den folgenden Fällen löschen:

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) in den letzten **fünf Jahren** wurde unter der garantiert traditionellen Spezialität, der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht.

Geänderter Text

b) in den letzten **zehn Jahren** wurde unter der garantiert traditionellen Spezialität, der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht.

Begründung

In Anbetracht des zeitaufwändigen und mühsamen Verfahrens für die Eintragung eines Namens/einer Angabe muss den Bedingungen und Verfahren für die mögliche Löschung des Namens/der Angabe besondere Beachtung geschenkt werden, einschließlich der zeitlichen

Frist, während der eine Vermarktung nicht erfolgen darf.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Delegierte Rechtsakte

1. Die Befugnisse zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß dieser Verordnung werden der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum übertragen.

Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

2. Die Befugnisübertragung gemäß Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung

Geänderter Text

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel genannten Bedingungen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 3a, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 29a, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 46 Absätze 1 und 7, Artikel 48 Absatz 6, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 51 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

widerrufen werden soll, unterrichtet den anderen Gesetzgeber und die Kommission mindestens einen Monat vor der endgültigen Beschlussfassung, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die diesbezüglichen Gründe dar.

Der Beschluss über den Einspruch beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht

3. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

3. Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. *Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.*

Hat bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat die Kommission davon unterrichtet haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben.

Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt, erläutert die Gründe für seine Einwände.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einspruch erhoben wurde oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**** Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.***

Begründung

Anpassung der Formulierung gemäß der Vereinbarung über praktische Regelungen für die Verwendung von delegierten Rechtsakten (Artikel 290 AEUV).

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Durchführungsrechtsakte

[Werden Durchführungsrechtsakte gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen, so wird die Kommission vom Ausschuss für Qualitätspolitik für

Geänderter Text

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird durch den Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im

Agrarerzeugnisse unterstützt **und wird das Verfahren gemäß Artikel [5] der Verordnung (EU) Nr. [xxxx/JJJJ] angewendet.**

Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Begründung

Stimmt überein mit den Vorlagen für Bestimmungen für Durchführungsrechtsakte, die von den Mitgliedstaaten kontrolliert werden, und mit der vorgeschlagenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer I – Spiegelstrich 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– pflanzliche Öle landwirtschaftlichen Ursprungs für kosmetische Zwecke,

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer II – letzter Spiegelstrich (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Salz

Begründung

Es gibt traditionelle, fast handwerkliche Verfahren für die Herstellung von Meeressalz. Diese Herstellungsverfahren müssen im Rahmen der g.t.S.-Regelung anerkannt werden.

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

Die europäische Landwirtschaft erzeugt mit Produktionsmethoden, die die Umwelt und den ländlichen Raum schonen, eine große Vielfalt von Lebensmitteln. Die regionale Lebensmittelvielfalt, die (in einigen Fällen Jahrhunderte alten) traditionellen Erzeugungsmethoden und die Betonung von Sicherheit und guten Umweltbedingungen sind der Grund, warum die Qualität europäischer Lebensmittel weltweit mit am höchsten ist.

Landwirte und Verbraucher müssen sich der besonderen Beschaffenheit ihrer heimischen Lebensmittel bewusst werden. Auch könnte dieser qualitätsorientierte Ansatz dazu beitragen, dass die besten Erzeugnisse sowohl auf den heimischen als auch auf den internationalen Märkten ausgezeichnet werden. Im Rahmen ihrer Politik der Sicherung der Lebensmittelqualität hat die EU eine Reihe von Gütesiegeln und Qualitätsregelungen eingeführt, die den wertvollen Eigenschaften und den regionalen Eigenheiten der Erzeugnisse Rechnung tragen.

Dabei handelt es sich derzeit um folgende Qualitätsregelungen: geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geografische Angabe (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.), ökologischer Landbau und Gebiete in äußerster Randlage, jeweils mit eigenem Logo.

Neue Vorschläge der Kommission

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung arbeitet zurzeit an einem neuen Legislativvorschlag der Kommission zum Thema Qualität und Vermarktungsnormen.

Das von der Kommission vorgelegte Qualitätspaket soll bewirken, dass die EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Qualität, aber auch die staatlichen und privaten Zertifizierungssysteme einfacher, transparenter und verständlicher werden, an Innovationen angepasst werden können und für die Erzeuger und die Verwaltungen mit weniger Aufwand verbunden sind.

Die Kommission hat dieses Paket von Legislativvorschlägen vergangenen Dezember nach einer umfassenden öffentlichen Anhörung vorgelegt, die durch die Veröffentlichung des Grünbuchs zur Qualität im Jahr 2009 eingeleitet wurde. Das Paket umfasst zwei Vorschläge für Verordnungen – eine über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und eine über Vermarktungsnormen – sowie zwei Dokumente mit Leitlinien, eines für Zertifizierungssysteme und eines für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die g.U./g.g.A.-Zutaten enthalten. Die Vorschläge sind umfangreich und betreffen viele der Punkte, die vom Parlament in unserem Initiativbericht gefordert wurden, der von MdEP Giancarlo Scottà ausgearbeitet wurde. Zusätzlich zu den sachlichen Punkten ist es auch wichtig, die Bestimmungen zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakte zu beachten, die sehr bedeutsam dafür sind, wie die Politikgestaltung in der Praxis in den kommenden Jahren erfolgen wird.

Vorschläge der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin meint allgemein, dass eine unserer Prioritäten die Vereinfachung und Fortentwicklung der derzeitigen Regelungen sowie die Hinzufügung neuer Qualitätsangaben, die wahrscheinlich eine Wertsteigerung für die besten europäischen Erzeugnisse darstellen werden, sein sollten. Wenn auch der Vorschlag der Kommission einen guten und begrüßenswerten Ausgangspunkt darstellt, könnte nach Ansicht der Berichterstatterin mehr Klarheit und eine umfassendere europäische Qualitätsregelung erreicht werden könnte.

Bei der Ausarbeitung des Berichtsentwurfs hat die Berichterstatterin umfangreiche Konsultationen mit Kollegen und Schattenberichterstattern durchgeführt, die Legislativvorschläge im Ausschuss zweimal erörtert und einen Workshop mit Fachleuten aus diesem Bereich organisiert. Außerdem wurde die Kommission um regelmäßige Konsultationen und um Klarstellung ersucht. Des Weiteren führte die Berichterstatterin zahlreiche Treffen mit der Industrie, Beteiligten und einbezogenen nationalen und europäischen Institutionen durch

Im gesamten Text hat die Berichterstatterin versucht, soweit erforderlich, mehr Klarheit und Vereinfachung zu erreichen. Ein wichtiges Anliegen hierbei war es, klarere Definitionen vorzusehen, die den Text verständlicher sowohl für die Erzeuger als auch für die Verbraucher gestalten. Auch ist in einigen Fällen mehr Rechtssicherheit erforderlich. Nachstehend präsentiert die Berichterstatterin die Änderungen, die zu den einzelnen Titeln der Verordnung vorgeschlagen werden.

Titel I

- Die Qualitätsregelung für garantiert traditionelle Spezialitäten sollte auch für andere als Verarbeitungsprodukte gelten, da es traditionelle Verfahren bei der Produktion in Ackerbau und Viehzucht gibt, die nicht auf spezielle Gebiete beschränkt sind und zu Erzeugnissen mit Merkmalen führen, die einen zusätzlichen Wert darstellen, oder zu Eigenschaften, die wegen der landwirtschaftlichen Methoden einen zusätzlichen Wert bedeuten, und deshalb perfekt dem Ziel des Vorschlags dienen, wie es in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b angegeben ist.
- Außerdem gibt es unter Berücksichtigung der Definition des Begriffs „Verarbeitung“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene noch Fälle, in denen es nicht klar ist, ob das Erzeugnis verarbeitet ist oder nicht, denn wir müssen bewerten, ob durch die Behandlung das ursprüngliche Erzeugnis „wesentlich verändert“ wird oder nicht. In dieser Hinsicht ist gewährleistet, dass die Aufnahme von Salz in den Geltungsbereich der Qualitätsregelung für traditionelle Spezialitäten gefordert wird.
- Eine Definition dessen, was mit „Produktionsschritte“ gemeint ist.

Titel II

- Wir schlagen vor, die Definition des Begriffs „Produktionsschritte“ auch in Artikel 3 aufzunehmen, da dies zu mehr Klarheit führt, auch wenn wir beispielsweise von

Produktionsschritten in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii sprechen.

- Bezüglich des Artikels 6 schlagen wir eine alternative Formulierung aus folgendem Grund vor: Wenn die Behandlung die gleiche bei Lebensmitteln und Weinen hinsichtlich der Anwendung der sich aus dem TRIPS-Übereinkommen ergebenden EU-Pflichten durch die Kommission ist, sollte dies bzgl. aller Aspekte im Zusammenhang mit dem in dem Übereinkommen für Weine vorgesehenen zusätzlichen Schutz genauso auf Lebensmittel ausgeweitet werden.
- In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b schlagen wir vor, „mikrobiologischen *oder* organoleptischen“ beizubehalten, wie dies derzeit der Fall ist.
- Bezüglich Artikel 12 Absatz 3 meint Ihre Berichterstatterin, dass die europäischen Zeichen, die zur Kennzeichnung von g.U. und g.g.A. geschaffen und angenommen wurden, auf dem Etikett klar aufgebracht werden sollten. Allerdings ist Ihre Berichterstatterin der Auffassung, dass nur diejenigen Erzeugnisse das EU-Logo und die Angaben tragen dürfen, die das gleiche Eintragungsverfahren zu den gleichen Bedingungen durchlaufen, wie die Erzeugnisse, die ihren Ursprung im Binnenmarkt haben, anstatt über bilaterale Abkommen.

Titel III

- Hierdurch wollen wir Kohärenz mit den übrigen Änderungsanträgen herstellen, durch die von der Beschränkung auf nur Verarbeitungserzeugnisse abgegangen wird. Außerdem halten wir im Fall von g.t.S. diese Beschränkung nicht für notwendig.

Titel IV

- Nach Ansicht der Berichterstatterin sollte die **(in Anhang II enthaltenen) fakultativen vorbehaltenen Angaben** in der einheitlichen GMO verbleiben und deshalb in die Verordnung über Vermarktungsnormen aufgenommen werden, da dies der Natur dieser fakultativen Politikinstrumente besser gerecht wird. Gleichzeitig bedarf es einer Rechtsgrundlage für **fakultative Qualitätsangaben**, die die Kommission unter Umständen in Zukunft vorlegt. Deshalb meint die Berichterstatterin, dass eine solche Rechtsgrundlage beibehalten werden sollte. Als die erste einer solchen fakultativen Qualitätsangabe schlägt sie „Erzeugnisse der Berglandwirtschaft“ vor.
- Die Berichterstatterin meint, dass eine Regelung für **Erzeugnisse der Berglandwirtschaft** eingeführt werden sollte. Nach ausführlichen Konsultationen wurde klar, dass diese Regelung nicht nur von diesem Sektor gewünscht wird, sondern auch als Ergebnis einen eindeutigen zusätzlichen Nutzen für den Verbraucher und den Wert der Erzeugnisse hätte.
- Wir hoffen auch, dass die Kommission Analysen anstellen und in der Lage sein wird, bald Vorschläge für neue fakultative Qualitätsangaben, wie etwa „Inselerzeugnisse“ oder „arktische Erzeugnisse“, vorzulegen. Darüber hinaus fordern wir eine weitere Prüfung freiwilliger Kennzeichnungssysteme für Rindfleisch in der vorgeschlagenen

Verordnung.

Titel V

- Was die Rolle von **Erzeugervereinigungen** in den g.U.- und g.g.A.-Regelungen angeht, unterstützt die Berichterstatterin die Vorschläge der Kommission und wünscht, dass sie so bald wie möglich umgesetzt werden. Außerdem glaubt sie, dass die Bedingungen für eine weitere Stärkung der Rolle, die die Vereinigungen spielen, erfüllt sind. Deshalb schlägt sie vor, dass in beschränkten und kontrollierten Situationen Erzeugervereinigungen die Einrichtung von Maßnahmen zur Verwaltung der Erzeugung unter der strengen Aufsicht der Mitgliedstaaten und der Kommission zugestanden werden sollte. Das hat seinen Grund darin, dass solche Regelungen zu mehr Stabilität für die Erzeuger von hochwertigen g.U.- und g.g.A.-Erzeugnissen führen und extreme Preisschwankungen in diesem Sektor vermeiden könnten.
- Was die Anwendung der Leitlinien (für freiwillige Zertifizierungssysteme und die Benutzung von g.U./g.g.A. als Zutaten) angeht, fordern wir die Kommission auf, dem Gesetzgeber drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die Möglichkeit der Einführung verbindlicher Rechtsvorschriften in diesem Bereich Bericht zu erstatten.
- Die Berichterstatterin nimmt auch Klarstellungen hinsichtlich der Verfahren für Einwände durch die Schaffung der Möglichkeit einer Verlängerung der vorgesehenen Zeiträume vor, wenn es wahrscheinlich ist, dass eine Einigung erreicht wird.

Anhänge

- Die Berichterstatterin schlägt vor, zusätzliche Erzeugnisse in die Anhänge aufzunehmen, die die Erzeugnisse enthalten, denen g.U.-, g.g.A.- und g.t.S.-Schutz gewährt werden kann.
- Anhang II (derzeit die fakultativen vorbehaltenen Angaben) soll in die Verordnung über Vermarktungsnormen übernommen werden.

Anpassung

Was die Anpassung angeht, ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Erfordernis, dass die Kommission wirksam und rasch handelt, einerseits und den Befugnissen des Parlaments und des Rates nach dem Vertrag von Lissabon hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens andererseits erreicht werden sollte. Sie befürwortet im Allgemeinen die meisten Vorschläge für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte und ist der Auffassung, dass die Kommission einen insofern ausgeglichenen Vorschlag vorgelegt hat.

VERFAHREN

Titel	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0733 – C7-0423/2010 – 2010/0353(COD)		
Datum der Konsultation des EP	10.12.2010		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 18.1.2011		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 18.1.2011	IMCO 18.1.2011	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 26.1.2011	IMCO 26.1.2011	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Iratxe García Pérez 27.10.2010		
Prüfung im Ausschuss	26.1.2011	15.3.2011	11.4.2011
Datum der Annahme	21.6.2011		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	33 0 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Richard Ashworth, Liam Aylward, José Bové, Michel Dantin, Paolo De Castro, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Lorenzo Fontana, Iratxe García Pérez, Béla Glattfelder, Sergio Gutiérrez Prieto, Martin Häusling, Esther Herranz García, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Jarosław Kalinowski, Elisabeth Köstinger, George Lyon, Gabriel Mato Adrover, Krisztina Morvai, James Nicholson, Wojciech Michał Olejniczak, Georgios Papastamkos, Britta Reimers, Ulrike Rodust, Alfreds Rubiks, Giancarlo Scottà, Czesław Adam Siekierski, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Alyn Smith, Marc Tarabella, Janusz Wojciechowski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Luís Paulo Alves, Giovanni La Via, Maria do Céu Patrão Neves, Daciana Octavia Sârbu		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Giommaria Uggias		
Datum der Einreichung	12.7.2011		